



SCHMITZ & HEINZE

NOTARE

Schmitz Heinze

Hinweise zum Datenschutz

Als Notare unterliegen wir einer streng überwachten Pflicht zur Verschwiegenheit. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit es für die von Ihnen erwünschte Kontaktaufnahme bzw. die von Ihnen beauftragte Erbringung der notariellen Leistungen notwendig oder gesetzlich vorgegeben ist. Notare sind gemäß § 18 der Bundesnotarordnung kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Angestellten im Notariat sowie sonstige Dienstleister (z.B. EDV-Unternehmen, Reinigungskräfte etc) müssen förmliche Verpflichtungserklärungen unterzeichnen. Eine Verletzung der notariellen Verschwiegenheitsverpflichtung kann eine Strafbarkeit zur Folge haben.

Wer ist für den Datenschutz verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche für den Datenschutz sind (jeweils bezogen auf ihre notarielle Tätigkeit)

Notar Dr. Benedikt Schmitz

Notar Dr. Stefan Heinze

Sie erreichen die vorgenannten Verantwortlichen wie folgt:

Gereonshof 2

50670 Köln

Telefon: 0221 179360

e-mail: info@schmitzheinze.de

Datenschutzbeauftragter im Sinne des Abschnitts 4 der Datenschutz-Grundverordnung ist:

Herr Dipl.-Inform. Olaf Tenti

GDI Gesellschaft für Datenschutz und Informationssicherheit mbH

Fleyer Straße 61, 58097 Hagen

Telefon: +49 (0)2331/356832-0

E-Mail: datenschutz@gdi-mbh.eu

Woher beziehen wir unsere Daten?

In der Regel übermitteln uns die Klienten selbst die Daten, die für die Vorbereitung und Abwicklung notariell beurkundeter oder öffentlich beglaubigter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen erforderlich sind (z.B. Name, Geburtsdatum und Anschrift von Verkäufer und Käufer). Manchmal erhalten wir diese Daten auch von anderen Beteiligten des betreffenden Rechtsgeschäfts (z.B. Verkäufer übermittelt auch die Käuferdaten) oder von Dritten (z.B. Maklern). Ferner verarbeiten wir Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen (z.B. Handelsregister, Bundesanzeiger) Registern entnehmen; zur Erfüllung unserer Amtspflichten nehmen wir auch in das Grundbuch Einsicht.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre Daten in der Regel für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung einer öffentlichen Gewalt, die dem Notar übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Denn wir als Notare sind gemäß § 1 BNotO Träger eines öffentlichen Amtes.

Seltener beruht die Verarbeitung der Daten auf einer anderen Rechtsgrundlage:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO);
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO);
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO);
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO);
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Wer erhält meine Daten?

Innerhalb des Notariats haben die Mitarbeiter unseres Notariats Zugriff auf Ihre persönlichen Daten, die wir zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Alle unsere Mitarbeiter haben wir zur besonderen berufsrechtlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Mitarbeiter, die gegen diese besondere Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen, machen sich in der Regel strafbar. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Auftragsverarbeiter können zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen personenbezogene Daten erhalten. Mit externen Dienstleistern oder Auftragsverarbeitern haben wir entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarungen zu Ihrem Schutz im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen abgeschlossen.

Sofern Dritte an der von zu erbringenden notariellen Dienstleistung beteiligt sind (insbesondere andere Urkundsbeteiligte und ggf. auch deren Vertreter, Berater und Rechtsnachfolger), erhalten diese Dritten ebenfalls Ihre persönlichen Daten (z.B. der Verkäufer einer Immobilie, die Sie erwerben wollen).

Zum Teil ist auch die Übermittlung von Daten an Behörden und Gerichte (z.B. Grundbuchamt und Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung) in Vorbereitung von Urkundsentwürfen erforderlich, etwa um Grundbuchangaben zu ermitteln, die uns von den Urkundsbeteiligten nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Bitte beachten Sie auch, dass Notare zahlreichen gesetzlichen Anzeigepflichten unterliegen und daher verpflichtet sind, auch persönliche Daten gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, offenzulegen.

Solche Anzeigepflichten können in Abhängigkeit von der jeweils beauftragten notariellen Dienstleistung etwa gegenüber dem Finanzamt (Körperschaftsteuerstelle, Grunderwerbsteuerstelle, Schenkungsteuerstelle), dem Jugendamt (insbesondere bei einer Sorgerechtsklärung) und dem Standesamt (insbesondere bei der Anerkennung einer Vaterschaft) bestehen.

Ferner werden wir im Rahmen der Abwicklung von notariellen Dienstleistungen von den Urkundsbeteiligten regelmäßig angewiesen, Erklärungen Dritter (z.B. von Banken, WEG-Verwaltern, Vorkaufsberechtigten und den Gerichten, etwa für Apostillen oder gerichtliche Genehmigungen) einzuholen und Dokumente an Dritte zu übermitteln (z.B. Grundbuchamt und Handelsregister oder Berater).

Auch in diesem Zusammenhang werden ggf. personenbezogene Daten an diese Dritten weitergegeben. Schließlich müssen auch amtlich bestellten Vertretern Ihres Notars, Notariatsverwaltern, dem Landgericht als Aufsichtsbehörde der Notare und den Notarkammern Ihre persönlichen Daten ggf. im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben offengelegt werden. Für diese Personen bzw. Organisationen gelten ebenfalls strenge Regelungen betreffend die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet in aller Regel nicht statt. Eine Übermittlung in ein Drittland kommt nur dann in Betracht, wenn einer der Urkundsbeteiligten aus einem Drittland stammt und die Übermittlung in das Drittland ausdrücklich wünscht. Wenn von bei uns errichteten Urkunden in einem Drittland Gebrauch gemacht werden soll, werden mit Ihrer Zustimmung ggf. zum Zwecke der Legalisation Daten auch an konsularische Vertretungen aus Drittländern übermittelt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren ggf. befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

Erfüllung berufsrechtlicher Aufbewahrungspflichten

Nach § 5 Abs. 4 der Dienstordnung für Notare (DNotO) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DNotO): 100 Jahre, Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,

Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Sie haben das Recht:

- Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Auskunftsrecht besteht indes gemäß § 29 BDSG nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. In dem Umfang, in welchem unsere Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 18 BNotO besteht, besteht der Auskunftsanspruch daher nicht. Um dem Gebot der Vertraulichkeit der Daten zu genügen (Art. 12 Abs. 1 S. 3 DS-GVO) müssen Sie sich identifizieren, damit der Notar prüfen kann, ob Sie anspruchsberechtigt sind.

- Gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Später eintretende Unrichtigkeiten (zB Umzug nach Abschluss eines Kaufvertrages) sind vom Anspruch ausgenommen, wenn die Daten bei der Erfassung richtig waren und es für die Verarbeitung gerade darauf ankommt, dass das Datum im Zeitpunkt der Verarbeitung richtig war und welche Erklärungen die Beteiligten im Zeitpunkt der Beurkundung abgegeben haben.
- Gemäß Art. 17 DSGVO in den dort genannten Fällen die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit b DSGVO besteht kein Recht zur Löschung der Daten, soweit und solange eine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht (siehe die vorbezeichneten Aufbewahrungsfristen).
- Gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- Gemäß Art. 20 DSGVO in den dort genannten Fällen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen. Bitte beachten Sie, dass dies nur dann gilt, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b beruht und wenn die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Beachten Sie, dass der Notar bei der Beurkundung von Willenserklärungen gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG verpflichtet ist, den Willen der Beteiligten zu erforschen und den Sachverhalt zu klären. Soweit diese Amtspflicht reicht, erfolgt eine Datenerhebung nicht auf der Grundlage der Einwilligung der Beteiligten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.
- Gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Mandatsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung unserer Mandatsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind, gerade und insbesondere aus der von der Rechtsprechung hergeleiteten Pflicht gemäß § 17 BeurkG. Ohne diese Daten werden wir in der Regel die Erbringung der notariellen Dienstleistungen ablehnen müssen oder nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. So sind wir etwa verpflichtet, Sie anhand Ihres Ausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Ferner sind Sie zum Zweck der Erstellung der Notarkostenberechnung gemäß § 95 GNotKG verpflichtet, bei der Wertermittlung mitzuwirken.